



PRÄMBEL
 GESETZESGRUNDLAGEN
 §§ 2 BIS 4 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 SOWIE DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
 UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES - PLANZEICHENVERORDNUNG - (PLANZ V VOM 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58)
 FERNER § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER NEUFASSUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666)
 UND § 8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

SATZUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT ENNEPETAL HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM GEMÄSS § 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ... VEREINFACHTE ÄNDERUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG VOM ... IST BESTANDTEIL DES SATZUNGSBESCHLUSSES.
 ENNEPETAL, DEN
 BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN
 DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. ... VEREINFACHTE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEN HINWEISEN AUF DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB, AUF DIE §§ 39 - 42 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN DER VORSTEHENDE BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG LIEGT IM BAUDEZERNAT DER STADT ENNEPETAL, HEINRICHSTRASSE 206, 5628 ENNEPETAL, ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT.
 ENNEPETAL, DEN
 BÜRGERMEISTER

PLANUNTERLAGENBESCHEINIGUNG
 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES.
 ENNEPETAL, DEN
 DER STADTDIREKTOR
 (FUNKE)

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT ENNEPETAL HAT IN SEINER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM ... DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
 ENNEPETAL, DEN
 DER STADTDIREKTOR
 (FUNKE)

ANZEIGE
 ZU DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. ... IST DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB DURCHFÜHRT WORDEN.
 ENNEPETAL, DEN
 DER STADTDIREKTOR
 (FUNKE)

GENEHMIGUNG
 DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. ... IST GEMÄSS § 11 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ. GENEHMIGT WORDEN.
 ARNSBERG, DEN
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

BESCHEINIGUNG ÖBVI
 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG IST UND EINE EINDEUTIGE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ERMÖGLICHT.
 ENNEPETAL, DEN
 ÖBVI

AUFGESTELLT:
 ENNEPETAL, DEN
 BAUDEZERNAT DER STADTDIREKTOR (FUNKE) AMTSLEITER (FISCHER) STADTPLANUNGSAMT SACHBEARBEITER (GOMOLUCH)

- A FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (zugleich Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung im Anschlußbereich der vorhandenen Gartenhofhäuser)
 - WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß in allen Baugebieten Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind
 - ▨ Überbaubare Grundstücksflächen (das ist der durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden können)
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - 0,45 Grundflächenzahl (GRZ) (bebaubarer Anteil des Baugrundstückes)
 - 0,9 Geschoßflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - offene Bauweise
 - Baugrenze
 - ▤ Leitungsrecht zugunsten der AVU
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (zugleich nicht überbaubare Grundstücksfläche)
- Festsetzung durch Text**
 Es wird gem. § 9 Abs. 4 und 11 BauGB festgesetzt, daß auf den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb der Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB nur jeweils eine Zufahrt für die Anlage von Garagen/Stellplätzen zulässig ist.

- B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 Siehe gesonderte Satzung über örtliche Bauvorschriften
- C SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Flurstücksgrenzen
 - 347 Flurstücksbezeichnung
 - ▨ vorhandene Gebäude
 - ▨ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Büttenberg“

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landsbauordnung), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ennepetal am ... folgende Satzung beschlossen:

Satzung über örtliche Bauvorschriften

§ 1
 Für den räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Büttenberg“ werden örtliche Bauvorschriften als Satzung nach § 86 Bau ONW beschlossen.

§ 2
 (1) Im o.g. Geltungsbereich sind nur Flachdächer zulässig.
 (2) Die Höhe der Baukörper (Oberkante) darf die Höhenlage der Büttener Straße (Geländehöhe) um maximal 6,5 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkt für diese Höhenbegrenzung wird jeweils die Mitte der Baukörper parallel zu den ost-westlichen Grundstücksbegrenzungslinien festgelegt. Die Höhe der Baukörper darf jedoch die der vorhandenen Gartenhofhäuser nicht überschreiten.

§ 3
 Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 Ennepetal, den ...
 (Bürgermeister)

Die Satzung ist am ... gem. § 86 Bau ONW mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, daß die örtlichen Bauvorschriften nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Büttenberg“ 7. (vereinfachte) Änderung übernommen worden sind. Der Bebauungsplan kann im Baudezernat der Stadt Ennepetal während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
 Ennepetal, den ...
 (Bürgermeister)



STADT ENNEPETAL

Bebauungsplan Nr. 1 'Am Büttenberg'

7. vereinfachte Änderung

Gemarkung Ennepetal M= 1: 500
 Flur 20